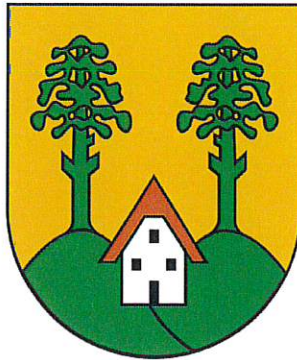


# EINWOHNERGEMEINDE FEHREN



## Gemeindeordnung

|                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Zweck, Bestand und Aufgaben .....</b>                               | <b>4</b> |
| § 1 Geltungsbereich und Zweck .....                                       | 4        |
| § 2 Bestand .....                                                         | 4        |
| § 3 Aufgaben .....                                                        | 4        |
| <b>2. Gemeindeangehörige.....</b>                                         | <b>5</b> |
| § 4 Melde - und Hinterlegungspflicht.....                                 | 5        |
| § 5 Datenschutz .....                                                     | 5        |
| <b>3. Organisation der Gemeinde .....</b>                                 | <b>5</b> |
| <b>3.1. Allgemeine Organisation .....</b>                                 | <b>5</b> |
| § 6 Organe .....                                                          | 5        |
| § 7 Geschäftsverkehr .....                                                | 5        |
| § 8 Einberufung der Gemeindeversammlung.....                              | 5        |
| § 9 Einberufung der Behörden.....                                         | 6        |
| § 10 Beschlussfähigkeit der Organe .....                                  | 6        |
| § 11 Protokollführung und Genehmigung .....                               | 6        |
| § 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....                                | 6        |
| § 13 Wahlen und Abstimmungen.....                                         | 6        |
| § 14 Archivierung von Datenbeständen.....                                 | 6        |
| <b>3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation .....</b>                        | <b>6</b> |
| <b>3.2.1. Politische Rechte .....</b>                                     | <b>6</b> |
| § 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung.....         | 6        |
| § 16 Petition .....                                                       | 7        |
| § 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten..... | 7        |
| § 18 Obligatorische Urnenabstimmung.....                                  | 7        |
| § 19 Aufgehoben§ 20 Urnenwahl .....                                       | 7        |
| <b>3.2.2. Gemeindeversammlung .....</b>                                   | <b>7</b> |
| § 20 <sup>bis</sup> Zusammensetzung .....                                 | 7        |
| § 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung .....                             | 7        |
| § 22 Verfahren.....                                                       | 7        |
| <b>3.2.3. Gemeinderat.....</b>                                            | <b>8</b> |
| § 23 Zusammensetzung (Mitglieder) .....                                   | 8        |
| § 24 Befugnisse des Gemeinderates.....                                    | 8        |
| § 25 Ressortbereich .....                                                 | 8        |
| § 26 Durch den Gemeinderat gewählte Beamte und Angestellte.....           | 8        |
| § 27 Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen .....                    | 9        |
| § 27 <sup>bis</sup> Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge .....       | 9        |
| <b>4. Behörden, Beamte und Angestellte.....</b>                           | <b>9</b> |
| § 28 Dienstverhältnisse .....                                             | 9        |
| § 29 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin.....                      | 10       |
| § 30 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin.....                         | 10       |
| § 31 Gemeinde-/Finanzverwalter / Gemeinde-/Finanzverwalterin.....         | 10       |
| § 31 <sup>bis</sup> Zuständigkeit für Beglaubigungen.....                 | 10       |

|                                                      |           |
|------------------------------------------------------|-----------|
| <b>5. Finanzhaushalt .....</b>                       | <b>10</b> |
| § 31 <sup>ter</sup> Internes Kontrollsystem .....    | 10        |
| § 32 Finanzplan .....                                | 10        |
| § 33 Budget .....                                    | 10        |
| § 34 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum ..... | 11        |
| § 35 Revisionsstelle .....                           | 11        |
| <b>6. Zusammenarbeit der Gemeinden .....</b>         | <b>11</b> |
| § 36 Formen der Zusammenarbeit .....                 | 11        |
| <b>7. Beschwerderecht .....</b>                      | <b>11</b> |
| § 37 Beschwerderecht / Beschwerdefrist .....         | 11        |
| <b>8. Staatsaufsicht .....</b>                       | <b>11</b> |
| § 38 Staatsaufsicht .....                            | 11        |
| <b>10. Schlussbestimmungen .....</b>                 | <b>12</b> |
| § 39 Aufhebung bisherigen Rechts .....               | 12        |
| § 40 Inkrafttreten .....                             | 12        |
| Änderungstabelle – nach Beschluss .....              | 13        |

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst folgende Gemeindeordnung:

## **1. Zweck, Bestand und Aufgaben**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) den Rechtsschutz.

### **§ 2 Bestand**

- 1 Die Einwohnergemeinde Fehren ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **§ 3 Aufgaben**

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
  - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
  - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
  - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
  - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
  - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
  - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
  - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
  - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
  - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
  - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
  - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. Gemeindeangehörige**

### **§ 4 Melde - und Hinterlegungspflicht**

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweise zu hinterlegen und sich über das Bestehen eines gültigen Kranken- und Unfallversicherungsschutzes auszuweisen.
- 2 Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

### **§ 5 Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001.

## **3. Organisation der Gemeinde**

### **3.1. Allgemeine Organisation**

#### **§ 6 Organe**

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat;
  2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten der Verwaltung im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

#### **§ 7 Geschäftsverkehr**

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden.
- 2 Detaillierte Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

#### **§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung**

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat bestimmt den Informationsweg.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder zuzustellen.

## **§ 9 Einberufung der Behörden**

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei (3) anwesend sind.

## **§ 11 Protokollführung und Genehmigung**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

## **§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

## **§ 14 Archivierung von Datenbeständen**

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1. Politische Rechte**

## **§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

## § 16 Petition

Jeder Einwohner oder jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

## § 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

## § 18 Obligatorische Urnenabstimmung

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

## § 19 Aufgehoben § 20 Urnenwahl

- 1 An der Urne gewählt werden:
  - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
  - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
  - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (3/1).
- 2 Stille Wahlen:

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz (§ 67) - **wie bei allen Majorzwahlen** (§ 70, Abs. 2 GpR) als in stiller Wahl gewählt.

## 3.2.2. Gemeindeversammlung

### § 20<sup>bis</sup> Zusammensetzung

- 1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten

### § 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung

Neben den im § 56 aufgeführten Befugnissen des Gemeindegesetzes stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.- übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

### § 22 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### 3.2.3. Gemeinderat

#### § 23 Zusammensetzung (Mitglieder)

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

#### § 24 Befugnisse des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:
  - b) im Rechnungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
  - c) das übrige Finanzvermögen;
  - d) das Verwaltungsvermögen..
- 4 Er wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin

#### § 25 Ressortbereich

- 1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
  - a) allgemeine Verwaltung und Liegenschaften
  - b) Öffentliche Sicherheit;
  - c) Bildung;
  - d) Kultur und Freizeit;
  - e) Gesundheit;
  - f) Soziale Sicherheit;
  - g) Verkehr;
  - h) Umweltschutz und Raumordnung;
  - i) Volkswirtschaft;
  - j) Finanzen und Steuern.
- 2 Der Gemeinderat nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortverteilung vor und bestimmt die Stellvertretung. Wird keine Einigung erzielt, gilt:
  - a) Das Vorrecht der aktuellen Ressortverantwortlichen;
  - b) danach das Anciennitätsprinzip (nach Dienstlast) für freie Ressorts.
- 3 Die Ressortverantwortlichen haben die Pflicht, sich über die Belange der Ressorts eingehend zu informieren. Sie können an den Sitzungen der am Ressort zugeteilten Kommissionen teilnehmen und orientieren im Gemeinderat über die Arbeiten.
- 4 Die Ressortverantwortlichen vertreten in der Regel die Gemeinde in den ihrem Ressort zugeteilten Zweckverbänden als Delegierte oder Vorstandsmitglieder.

#### § 26 Durch den Gemeinderat gewählte Beamte und Angestellte

- a) Gemeinde-/Finanzverwalter/in
- b) Gemeindeschreiber/in
- c) Gemeindeangestellte/r
- d) Anlagewart/in Zivilschutzanlage
- e) Friedensrichter/in
- f) aufgehoben;
- g) Inventurbeamter

## § 27 Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen

1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen (ständige Kommissionen):

| Kommission:                  | Mitglieder: | Ersatz: |
|------------------------------|-------------|---------|
| a) Baukommission             | 5           | 2       |
| b) Wasserkommission          | 5           | 2       |
| c) Umweltschutzkommission    | 5           | 2       |
| d) Abstimmungs- und Wahlbüro | 5           | 2       |

2 Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen wählen und einsetzen.

3 Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen werden in Pflichtenheften geregelt.

## § 27<sup>bis</sup> Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird vom in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission oder die Verwaltungsstelle zuständig.

4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu Fr. 1'000.-: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu Fr. 10'000.-: die in der Sache zuständige Kommission oder der ressortverantwortliche Gemeinderat;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gesamtgemeinderat.

5 <sup>1</sup>

## 4. Behörden, Beamte und Angestellte

### § 28 Dienstverhältnisse

1 Beamte sind

- a) Gemeindepräsident/in
- b) Friedensrichter/in
- c) Inventurbeamter

2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

3 Anstellungsverhältnis

- a) Die Angestellten mit Teilzeitpensen bis 30%, sowie aushilfsweise oder befristetes Personal können privatrechtlich angestellt werden.
- b) Die Beamten und Angestellten mit einem Voll- oder Teilzeitpensum sind öffentlich-rechtlich angestellt.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

<sup>1</sup> Gestrichen gemäss Verfügung vom 24. November 2023  
Gemeindeordnung

## **§ 29 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm oder ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, resp. in offizieller Vertretung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein delegiertes Gemeinderatsmitglied hat eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.- für einmalige Ausgaben. Über den Gebrauch der Finanzkompetenz ist an der Sitzung des Gemeinderates Rechenschaft abzugeben.
- 3 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

## **§ 30 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin**

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftenverkehr und die Administration. Genaue Umschreibung der Arbeiten sind im Funktionsbeschrieb enthalten.

## **§ 31 Gemeinde-/Finanzverwalter / Gemeinde-/Finanzverwalterin**

Der Gemeinde-/Finanzverwalter oder die Gemeinde-/Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. Genaue Umschreibung der Arbeiten sind im Funktionsbeschrieb enthalten.

## **§ 31<sup>bis</sup> Zuständigkeit für Beglaubigungen**

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident sowie der Gemeindeschreiber zuständig.<sup>2</sup>
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten sowie den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

# **5. Finanzhaushalt**

## **§ 31<sup>ter</sup> Internes Kontrollsystem**

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

## **§ 32 Finanzplan**

- 1 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden ein Leitinstrument.
- 2 Der Finanzplan ist durch den Gemeinderat jährlich zu beschliessen.

## **§ 33 Budget**

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober und der Gemeindeversammlung bis Ende des laufenden Jahres zu unterbreiten.
- 2 Als Ergänzung gilt § 145 + § 146 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> §§ 24 + 26 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (BGS 211.1)  
Gemeindeordnung

### **§ 34 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum**

- 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 15'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### **§ 35 Revisionsstelle**

- 1 Mit der Überprüfung des Finanzhaushaltes und der Rechnung ist die Rechnungsprüfungskommission beauftragt.
- 2 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle zur Mitwirkung beigezogen oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle, im Rahmen ihrer Finanzkompetenz (§ 21).

## **6. Zusammenarbeit der Gemeinden**

### **§ 36 Formen der Zusammenarbeit**

- 1 Die Einwohnergemeinde
  - a) hat mit folgenden Partnern öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:
    1. Kelsag AG
    2. EBM
  - b) ist folgenden Institutionen beigetreten:
    1. ARA Zwingen
    2. RZSO Dorneck-Thierstein
    3. Wasserversorgung Gilgenberg WVG
    4. Feuerwehr Ibach
    5. Spitex Thierstein-Dorneckberg
    6. Musikschule Laufental / Thierstein
    7. Alterszentrum Bodenacker Breitenbach
    8. Schule Gilgenberg
    9. Sozialregion Thierstein
    10. Regionales Notschlachtlokal Thierstein in Büsserach
    11. Zentrum Passwang
  - c) ist bei folgenden Stiftungen beigetreten:
    1. Schloss Gilgenberg

## **7. Beschwerderecht**

### **§ 37 Beschwerderecht / Beschwerdefrist**

Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat innert 10 Tagen mit Beschwerde schriftlich und Begründet angefochten werden.

## **8. Staatsaufsicht**

### **§ 38 Staatsaufsicht**

Hier gelten die Bestimmungen von § 206 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

## 10. Schlussbestimmungen

### § 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 40 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 24. November 2008 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 4. Februar 2009 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision der §§ 6 c), 19, 21, 24 Abs. 3 + 4, 26 f), 27bis, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 31ter, 36 b), 40 Abs. 2 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 2022 und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 6. Oktober 2023 und 24. November 2023 genehmigt worden ist, ab 1. Januar 2023 in Kraft.
- 3 Die Teilrevision der §§ 1, 4, 5, 6, 12, 14, 20 bis, 21, 24, 25, 27, 29, 32, 34, 36 und 40 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2026 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 3. September 2026 genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Für die Einwohnergemeinde Fehren:

|                                                                                     |                                                                                     |                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  |
| André Saladin<br>Gemeindepräsident                                                  |                                                                                     | Cathrin Schmid<br>Gemeindeschreiberin                                               |

## Änderungstabelle – nach Beschluss

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element                                                         | Änderung        |
|------------|---------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------|
| 26.06.2017 | 26.06.2017    | § 33, 34, 35                                                    | Geändert        |
| 24.06.2019 | 01.01.2020    | § 20 Abs. 1, b)                                                 | Geändert        |
| 24.06.2019 | 01.01.2020    | § 26, g)                                                        | Eingefügt (neu) |
| 24.06.2019 | 01.01.2020    | § 28 Abs. 1, b)                                                 | Gestrichen      |
| 24.06.2019 | 01.01.2020    | § 28 Abs. 1, c)                                                 | Eingefügt (neu) |
| 07.12.2020 | 01.01.2021    | § 31 <sup>bis</sup>                                             | Eingefügt (neu) |
| 12.12.2022 | 01.01.2023    | §§ 6 c), 21, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 36 b),            | Geändert        |
| 12.12.2022 | 01.01.2023    | §§ 24 Abs. 4, 27 <sup>bis</sup> , 31 <sup>ter</sup> , 40 Abs. 2 | Eingefügt       |
| 12.12.2022 | 01.01.2023    | §§ 19, 26 f),                                                   | Aufgehoben      |
| 29.6.2026  | 01.07.2026    | §§ 1, 4, 5, 6, 14, 20bis, 21, 24, 25, 27, 29, 32, 34 und 36     | Geändert        |
| 29.6.2026  | 01.07.2026    | §§ 4 Abs. 3, 12 Abs. 2, 25 Abs. 2,3 und 4, 29 Abs. 3, 40 Abs. 3 | Eingefügt       |
|            |               |                                                                 |                 |
|            |               |                                                                 |                 |
|            |               |                                                                 |                 |
|            |               |                                                                 |                 |
|            |               |                                                                 |                 |